

Entwurf

für eine

Verordnung über Notrufverbindungen

- (NotrufV) -

Vom

Auf Grund des § 108 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 23 des Gesetzes vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 106) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

Notrufnummern

Neben der europaeinheitlich vorgegebenen Notrufnummer 112 wird die Rufnummer 110 als zusätzliche nationale Notrufnummer festgelegt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. betriebsbereite Mobilfunkkarte:
die Mikroprozessorkarte für Mobiltelefone, solange sie die Identifizierung und Authentisierung des Karteninhabers im Mobilfunknetz ermöglicht;
2. Einzugsgebiet:
der örtliche Zuständigkeitsbereich einer Notrufabfragestelle;
3. Notrufabfragestelle:
die nach Landesrecht zuständige Stelle zur Entgegennahme von Notrufen;

4. Notrufanschluss:

der aus einem Sprachkanal und einem Datenkanal bestehende besondere Anschluss einer Notrufabfragestelle an das Telekommunikationsnetz für den ausschließlichen Zweck, Notrufverbindungen einschließlich der zugehörigen Daten entgegenzunehmen;

5. Notrufverbindung:

die über einen öffentlich zugänglichen Telefondienst zu einem Notrufanschluss aufgebaute Telefon- oder Telefaxverbindung, die endgeräteseitig durch Wahl einer Notrufnummer oder durch Aussenden einer in den technischen Standards für die Gestaltung von Telekommunikationsnetzen ausschließlich für Notruf vorgesehenen Signalisierungsinformation eingeleitet wird, wobei das Aussenden der Notrufnummer oder der entsprechenden Signalisierungsinformation vom Endgerät durch Eingabe einer Notrufnummer über die Zifferntasten, durch Betätigen einer ausschließlich für Notruf vorgesehene Taste oder Tastenkombination oder durch einen entsprechenden Auslösemechanismus veranlasst wird;

6. Verpflichteter:

wer öffentlich zugängliche Telefondienste erbringt, den Zugang zu solchen Diensten ermöglicht oder Telekommunikationsnetze betreibt, die für öffentlich zugängliche Telefondienste genutzt werden.

§ 3

Einzugsgebiete

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden legen die Einzugsgebiete und Ersatz-Notrufabfragestellen fest. Die Einzugsgebiete dürfen sich nicht überschneiden und müssen lückenlos sein. Die Behörden teilen der Bundesnetzagentur die Einzugsgebiete unter Angabe von Orts- und Straßennamen und erforderlichenfalls Hausnummern oder in Fällen, in denen ein Einzugsgebiet durch solche Angaben nicht umfassend beschrieben werden kann, durch sonstige, von der Bundesnetzagentur umsetzbare Angaben mit.

(2) Nach Eingang einer Mitteilung nach Absatz 1 Satz 3 ordnet die Bundesnetzagentur jedem Einzugsgebiet und jeder Notrufabfragestelle je eine eindeutige Kennzeichnung zu und legt für jeden Notrufanschluss eine Rufnummer fest, die mindestens ein Zeichen enthalten muss, das von den Ziffern 0 bis 9 verschieden ist. Sie stellt die ihr übermittelten Informationen sowie die von ihr vergebenen Kennzeichnungen und festgelegten Rufnummern unverzüglich in einem Verzeichnis

zum Abruf durch die Netzbetreiber und Telefondiensteanbieter bereit und veröffentlicht einen Hinweis auf die Abrufmöglichkeit in ihrem Amtsblatt. Das Verzeichnis ist gegen unberechtigte Zugriffe und unbefugte Veränderungen zu sichern.

(3) Die Verpflichteten haben Anpassungen ihrer technischen Einrichtungen, die auf Grund von Festlegungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 erforderlich werden, innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung des Hinweises nach Absatz 2 Satz 2 vorzunehmen. Die Anpassungen sind zu einem zwischen Notrufträger und Verpflichteten vereinbarten Umschaltzeitpunkt ohne Beeinträchtigung bestehender Notrufverbindungen in den Wirkbetrieb zu überführen.

(4) Bei Änderungen der Festlegungen gelten Absatz 1 bis 3 entsprechend.

§ 4

Notrufverbindungen

(1) Die Verpflichteten haben dafür Sorge zu tragen, dass Notrufverbindungen unverzüglich an die örtlich zuständige Notrufabfragestelle hergestellt werden. Der Telefondiensteanbieter, der den unter einer Notrufnummer geäußerten Verbindungswunsch eines Teilnehmers entgegennimmt, hat der Verbindung als Zielrufnummer die nach § 3 Abs. 2 festgelegte Rufnummer der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle zuzuordnen und die Verbindung als Notrufverbindung zu kennzeichnen. Maßgeblich für die Ermittlung der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle ist der vom Telekommunikationsnetz festgestellte Standort des Endgerätes, von dem die Notrufverbindung ausgeht (Ursprung der Notrufverbindung). In Fällen, in denen sich Telefondiensteanbieter und Netzbetreiber unterscheiden, hat der Telefondiensteanbieter unverzüglich Informationen über diesen Standort bei den beteiligten Netzbetreibern und Zugangsanbietern anzufordern und an die zuständige Notrufabfragestelle zu übermitteln. Bei der Ermittlung des Standortes sind der Stand der Technik und die stetigen Verbesserungen der Informationstechnik zu berücksichtigen.

(2) Die Verpflichteten haben Notrufverbindungen jederzeit und im Rahmen der technischen Möglichkeiten vorrangig vor anderen Verbindungswünschen sowie unabhängig davon herzustellen, in welchem Netz oder bei welchem Telefondiensteanbieter die Notrufverbindungen ihren Ursprung haben. Dies gilt auch, wenn der Telefondienst auf Grund von Zahlungsverzug gesperrt ist oder wenn bei vorbezahlten Diensten kein Guthaben mehr zur Verfügung steht, nicht jedoch nach endgültiger Aufhebung des Anschlusses oder des Zugangs zum Telefondienst.

Betriebsbedingte vorhersehbare Unterbrechungen der Notrufmöglichkeiten sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken und dürfen nur nach rechtzeitiger Information der Bevölkerung durchgeführt werden.

(3) Die Verpflichteten haben sicherzustellen, dass folgende Daten ermittelt und als Teil der Notrufverbindung an die Notrufabfragestelle übermittelt werden:

1. die Rufnummer des Anschlusses, von dem die Notrufverbindung ausgeht, auch wenn die Rufnummernanzeige dauernd oder für einen Anruf unterdrückt ist (§ 102 Abs. 6 des Telekommunikationsgesetzes),
2. Angaben zum Standort des Endgerätes, von dem die Notrufverbindung ausgeht (§ 98 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes), und
3. die Kennung des Telefondiensteanbieters, bei dem die Notrufverbindung ihren Ursprung hat.

(4) Der Telefondiensteanbieter, in dessen Bereich die Notrufverbindung ihren Ursprung hat, hat sicherzustellen, dass die Wahl der Ziffernfolge „110“ oder „112“ mit vorangestellten Ziffern nicht zu einer Verbindung zu einer Notrufabfragestelle führt. Dies gilt nicht in Bezug auf die Wahl von Kennzahlen zur Betreiberauswahl oder Betreibervorauswahl (§ 40 TKG). Die Verfahrensweise bei der Wahl der Ziffernfolge „110“ oder „112“ mit nachgestellten Ziffern ist durch die Bundesnetzagentur im Rahmen der Technischen Richtlinie nach § 108 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes zu regeln. Die Verpflichteten haben sicherzustellen, dass Notrufverbindungen mit einem vom Netz festgestellten Ursprung im Ausland nicht zu Notrufanschlüssen im Inland weitergeleitet werden.

(5) Das automatische Herstellen einer Notrufverbindung ohne unmittelbares Tätigwerden eines Menschen ist nicht zulässig.

(6) In Fällen, in denen das für die Notrufverbindung genutzte Endgerät über Standortinformationen verfügt, dürfen diese Informationen nach festgelegten Verfahren automatisch an die Notrufabfragestelle gesendet werden.

(7) Für Notrufverbindungen aus Mobilfunknetzen gilt ergänzend:

1. Notrufverbindungen von Mobiltelefonen sind nur mit betriebsbereiter Mobilfunkkarte zulässig.
2. Jeder Mobilfunknetzbetreiber hat im Rahmen von Nummer 1 sicherzustellen, dass auch für Teilnehmer anderer Mobilfunknetze Notrufverbindungen unter der europäinheitlichen Notrufnummer 112 von jedem in seinem Netz verwendbaren Mobiltelefon möglich sind. Die

Verpflichtung des Absatzes 3 Nr. 1 besteht für einen Mobilfunknetzbetreiber nur, wenn die Mobilfunkkarte in seinem Netz eingebucht ist.

3. Die Bestimmung der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle erfolgt auf der Grundlage der vom Mobilfunknetz festgestellten Funkzelle, in der die Notrufverbindung bei Verbindungsbeginn ihren Ursprung hat, soweit im Netz keine genaueren Standortdaten verfügbar sind. In Fällen, in denen die Netzstruktur nicht mit den nach § 3 Abs. 1 oder 4 festgelegten Einzugsgebieten übereinstimmen, ist die Zuordnung der feststellbaren Standortbereiche zu der jeweils zuständigen Notrufabfragestelle in Absprache mit den betroffenen Notrufabfragestellen auf Grund der geografischen Lage des planmäßigen Verkehrsschwerpunktes der Funkzelle vorzunehmen.
4. Der Mobilfunknetzbetreiber hat als Standortangabe die Bezeichnung der nach Nummer 3 ermittelten Funkzelle oder den Standort des diese Funkzelle versorgenden Mobilfunksenders an die Notrufabfragestelle zu übermitteln, soweit keine genaueren Angaben verfügbar sind.
5. Es ist zulässig, dass Notrufverbindungen unter der Notrufnummer 110 auf dem Verbindungsabschnitt zwischen dem Mobilfunkendgerät und dem Mobilfunksender als nicht vorrangige Verbindungen und nur für im Mobilfunknetz eingebuchte Teilnehmer realisiert werden.
6. Abweichend von Absatz 5 ist das automatische Herstellen einer Notrufverbindung zur Notrufnummer 112 ohne unmittelbares Tätigwerden eines Menschen mittels dafür vorgesehener, in Kraftfahrzeugen installierter Einrichtungen (eCall) zulässig.

§ 5

Anforderungen an Notrufanschlüsse

Wer Notrufanschlüsse bereitstellt hat

1. diese Anschlüsse so zu gestalten, dass neben den Sprachverbindungen auch die Daten nach § 4 Abs. 3 an die Notrufabfragestelle übermittelt werden.
2. diesen Anschlüssen die von der Bundesnetzagentur nach § 3 Abs. 2 Satz 1 vorgegebenen Rufnummern zuzuteilen;

3. sicherzustellen, dass ein Notrufanschluss nur aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend außer Betrieb genommen wird, und dass die Notrufabfragestelle bei vorhersehbaren Außerbetriebnehmen rechtzeitig darüber informiert wird.
4. unvorhersehbare Störungen eines Notrufanschlusses unverzüglich der zuständigen Notrufabfragestelle zu melden,
5. Notrufverbindungen automatisch zu der festgelegten Ersatz-Notrufabfragestelle umzuleiten, sofern eine Notrufabfragestelle auf Grund einer technischen Störung nicht erreichbar ist;
6. auf Anforderung der Notrufabfragestelle sämtliche für sie bestimmte Notrufverbindungen an die festgelegte Ersatz-Notrufabfragestelle umzuleiten;
7. die Notrufanschlüsse so zu gestalten, dass einzelne Notrufverbindungen fallweise von der Notrufabfragestelle an eine andere Notrufabfragestelle weitergeleitet werden können;
8. technische Änderungen an Notrufanschlüssen ohne Beeinträchtigung bestehender Notrufverbindungen und der Erreichbarkeit der Notrufabfragestelle durchzuführen.

Bei der Um- oder Weiterleitung von Notrufverbindungen nach Satz 1 Nummer 4 bis 6 sind auch die zugehörigen Daten nach § 4 Abs. 3 an die Ersatz-Notrufabfragestelle oder an die andere Notrufabfragestelle zu übermitteln.

§ 6

Technische Richtlinie

Die technischen Einzelheiten zu § 3 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, zu § 4 Abs. 1, 3, 4, 6 und 7 Nr. 3, 4 und 6 sowie zu § 5 Satz 1 Nr. 1 und 4 bis 6 und Satz 2 legt die Bundesnetzagentur in der Technischen Richtlinie nach § 108 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes unter Berücksichtigung der dort genannten Vorgaben fest. Die Technische Richtlinie ist bei Bedarf an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen.

§ 7

Übergangsvorschriften

(1) Bis zum [*einsetzen: letzter Tag des Kalendermonats, der auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgt*] in Betrieb genommene öffentliche Münz- oder Kartentelefone nach § 78 Abs. 2

Nr. 5 des Telekommunikationsgesetzes, die Notrufverbindungen mit nur einer Notrufnummer nach § 1 aufbauen können, dürfen bis zum 31. Dezember 2011 betrieben werden.

(2) Notrufanschlüsse auf Basis der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Technik für Notrufanschlüsse können bis zum 31. Dezember des dritten auf das Inkrafttreten der Technischen Richtlinie nach § 6 folgenden Jahres neu eingerichtet werden. Zu diesem Zeitpunkt bestehende Notrufanschlüsse können im Rahmen der technischen Möglichkeiten der verfügbaren Telekommunikationsnetze weiter betrieben werden.

(3) Für den Aufbau des Verzeichnisses nach § 3 Abs. 2 hat die Deutsche Telekom AG der Bundesnetzagentur die bisher von ihr geführten Daten für das Verzeichnis der Zuordnung von Notrufabfragestellen zu den jeweiligen Einzugsgebieten bis zum [*einsetzen: letzter Tag des auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Kalendermonats*] in elektronisch weiterverwertbarer Form zu übermitteln. Bis zum Zeitpunkt der Einrichtung der Zugriffsmöglichkeit aller Telefondiensteanbieter auf dieses Verzeichnis, längstens jedoch bis zum [*einsetzen: letzter Tag des siebten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Kalendermonats*] erteilt die Deutsche Telekom AG den anderen Netzbetreibern weiterhin die erforderlichen Auskünfte der Zuordnung von Notrufabfragestellen zu dem jeweiligen Einzugsgebiet.

(4) Abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 2 ist es bis zum Ablauf des in der Technischen Richtlinie nach § 7 festzulegenden Übergangszeitraums für die Umsetzung von auf Standards des Europäischen Instituts für Telekommunikationsnormen (ETSI) beruhenden Festlegungen zur Übermittlung der Angaben zum Standort des für die Notrufverbindung genutzten Endgerätes ausreichend, dass die Verpflichteten für Notrufe aus Festnetzen Standortangaben zum Abruf in dem automatisierten Auskunftsverfahren nach § 112 des Telekommunikationsgesetzes auf der Grundlage der an die Notrufabfragestelle übermittelten Rufnummern bereithalten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den